



FOTO: MQ-ILLUSTRATIONS/STOCK.ADOBE.COM

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM SPORT

Welche Daten dürfen bei der Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis dokumentiert werden?

Die Einsichtnahme des Erweiterten Führungszeugnis (EFZ) nach §30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ist eine Möglichkeit der Prävention vor sexualisierter Gewalt (PsG), die zum Kinder- und Jugendschutz beitragen kann. Es geht darum einzusehen, ob relevante Straftaten vorliegen.

Mit der gesetzlichen Änderung des §72a Abs. 1 SGB VIII wurde eine Erleichterung für die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit geschaffen. Es ist nun möglich, bestimmte Daten zu dokumentieren und auch zu speichern. Die Dokumentation und Speicherung betrifft folgende Daten des EFZ:

- den Umstand der Einsichtnahme
- das Datum des EFZ
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Für die sportliche Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass bei der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis diese Daten nun erhoben, dokumentiert und gespeichert werden dürfen, wenn die betreffende Person Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder in einem vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht. Wird diese Tätigkeit beendet, sind die Daten spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

Zudem wurde zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten eine Straftat ergänzt. Wer nun eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat bedrängt, wird nun ebenfalls mit einem Eintrag im EFZ rechnen müssen (§184j StGB).

Genauere Informationen zum §72a SGB unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

FAQ's zum Erweiterten Führungszeugnis

Auf der Website der Bayerischen Sportjugend (BSJ) findet man im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt – <https://bsj.org/startseite/verein/psg/> – unter dem Stichwort Schutzmaßnahmen FAQ's zum Erweiterten Führungszeugnis sowie eine Vorlage zur Abfrage und Archivierung der Einsichtnahme von Führungszeugnissen.

[FAQ's](#)

[Vorlage](#)

Ansprechpartnerinnen

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) bei der Bayerischen Sportjugend:

Eva Weber und Katrin Feldl-Kadan

Tel.: +49 89/15702-555

E-Mail: psg@blsv.de

Handlungsleitfaden zum Erweiterten Führungszeugnis

Die Deutsche Sportjugend (dsj) hat im Frühjahr diesen Jahres gemeinsam mit der Deutschen Sporthochschule Köln einen neuen Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Sport herausgegeben.

[Handlungsleitfaden](#)

AUF DIESEM SPIELPLATZ STEHT VERTRAUEN IM MITTELPUNKT!

Sportdeutschland setzt sich aktiv für den Kinderschutz ein und verurteilt jede Art von sexuellem Missbrauch.

Ansprechpartnerin für Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) bei der Bayerischen Sportjugend:
Eva Weber, psg@blsv.de, 089 - 157 02 555
www.bsj.org

safesport.dosb.de

